

**Konzept zur modularen Qualifizierung von Fachlehrerinnen und
Fachlehrern an beruflichen Schulen für die 4. Qualifikationsebene
nach Art. 20 Leistungslaufbahngesetz (LbG)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05597

Anlagen

- Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24.06.2015 (Anlage 1)
- Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10.07.2015 (Anlage 2)
- Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10.11.2015 (Anlage 3)
- Schreiben des Referatspersonalrats vom 16.02.2016 (Anlage 4)
- Schreiben an den Referatspersonalrat vom 02.03.2016 (Anlage 5)

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 27.04.2016
(VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1 Ausgangslage

Mit dem zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Leistungslaufbahngesetz wurden die beamtenrechtlichen Aufstiegsverfahren zum Teil neu geordnet. Hiernach ersetzt ab 01.01.2012 die „Modulare Qualifizierung“ u.a. den bisherigen Aufstieg in den ehemaligen höheren Dienst (früherer § 51 LbV).

Mit der modularen Qualifizierung wird das Ziel verfolgt, die Beamtinnen und Beamten aufbauend auf ihren bereits typischerweise vorhandenen förderlichen Berufserfahrungen zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen der nächsthöheren Qualifikationsebene vorzubereiten. Dem Grundsatz des lebenslangen Lernens wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die Maßnahmen der modularen Qualifizierung in der Regel über mehrere Ämter erstrecken und die Aufstiegsverfahren nicht mehr wie bisher auf einen rechtlich vorgegebenen Zeitraum beschränkt werden. Den Dienstherren eröffnet sich damit die Möglichkeit, die Aufstiegsverfahren weitgehend inhaltlich den eigenen Anforderungen anzupassen, in ihre Personalentwicklung zu integrieren und enger als bisher mit der dienstlichen Fortbildung zu verzahnen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die modulare Qualifizierung ergeben sich aus dem Leistungslaufbahngesetz selbst sowie aus der am 14.10.2011 vom Bayerischen

Staatsministerium des Innern erlassenen Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV).

§ 2 Abs. 1 ModQV gibt den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit, zur Durchführung und näheren formalen wie inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen eigene Konzepte zu erstellen.

Die Landeshauptstadt München möchte nun auch für den Bereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen davon Gebrauch machen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schule leisten einen essentiellen Beitrag zur Ausbildungsqualität der beruflichen Schulen der Landeshauptstadt München. Sie erteilen in ihrem Berufsfeld fachlichen Unterricht mit überwiegend fachpraktischem Anteil, vertiefen dabei die im theoretischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler und vermitteln ihnen grundlegende berufliche Fertigkeiten. Neben dem fachpraktischen Unterricht werden viele Fachlehrkräfte aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen, ihres fachtheoretischen Wissens und ihres Fortbildungsstrebens auch im fachtheoretischen Unterricht erfolgreich eingesetzt.

Ziel dieser Personalentwicklungsmaßnahme ist, erfahrenen Fachlehrkräften die Möglichkeit zu eröffnen, bei entsprechender Fortbildung und Qualifizierung in die vierte Qualifikationsebene zu gelangen und gerade dem in vielen beruflichen Fachrichtungen vorhandenen Mangel an geeigneten Lehrkräften für den fachwissenschaftlichen Unterricht entgegen zu wirken.

Darüber hinaus trägt die Einführung einer solchen Maßnahme zu einer gesteigerten Attraktivität der Landeshauptstadt München als Schulträgerin im beruflichen Bereich bei, was bei der Gewinnung von geeignetem Personal im Fachlehrerbereich sehr wichtig ist.

2 Regelungsinhalte

2.1 Qualifizierungskonzept

Als Vorbild für ein Qualifikationskonzept im beruflichen Schulbereich dient der Landeshauptstadt München das Konzept des Freistaates Bayern, der bereits versuchsweise zum Schuljahr 2012/2013 im Rahmen eines Pilots mit dieser Qualifizierungsmaßnahme gestartet ist. Zum Schuljahr 2015/2016 wurde das in einigen Punkten leicht modifizierte Konzept für Fachlehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen wieder aufgelegt (siehe Anlage 1).

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (folgend Staatsministerium genannt) sieht vor, didaktisch und methodisch erfahrenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit mehrjähriger überdurchschnittlich erfolgreicher Unterrichtspraxis in fachtheoretischen Unterrichtsinhalten die Möglichkeit zu geben, nach einer zweijährigen universitären Nachqualifizierung und einer einjährigen schulpraktischen Ausbildung in die vierte Qualifikationsebene zu gelangen.

Mit Schreiben vom 10.07.2015 (siehe Anlage 2) hat das Staatsministerium darauf hingewiesen, dass auch kommunale Dienstherren eine entsprechende oder ähnlich

konzipierte Personalentwicklungsmaßnahme in ihrem Bereich auflegen können. Diese unterliegt aber ebenso der Zustimmung durch den Landespersonalausschuss. Das RBS beabsichtigt, das bewährte staatliche Konzept als Modell für die städtische Qualifizierungsmaßnahme zu übernehmen. Die einzelnen Punkte ergeben sich aus dem Schreiben des Staatsministeriums vom 24.06.2015 (siehe Anlage 1).

Das RBS strebt zusammen mit der Stadt Nürnberg erstmals zum Schuljahr 2016/2017 an, mit ausgewählten Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit der zweijährigen universitären Qualifizierung zu beginnen, so dass die Lehrkräfte dann zum Schuljahr 2018/2019 am einjährigen staatlichen Studienseminar teilnehmen können. Das Staatsministerium hat mit Schreiben vom 18.11.2015 zugesagt, den städtischen Fachlehrerinnen und Fachlehrern eine Teilnahme am staatlichen Studienseminar zum Schuljahr 2018/2019, ggfs. gegen Kostenersatz, zu ermöglichen (siehe Anlage 3).

Die Teilnahme von tarifbeschäftigten Fachlehrkräften mit vergleichbarer Ausbildung an der Qualifizierungsmaßnahme wird von Seiten des RBS gewünscht. Das Konzept des Freistaates Bayern sieht jedoch keine Beteiligung von Tarifbeschäftigten an dieser Aufstiegsqualifikation vor. Da die Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach der universitären Qualifizierung eine einjährige schulpraktische Qualifizierung im Rahmen einer Teilnahme am staatlichen Studienseminar absolvieren müssen und der Freistaat Bayern zu dem Lehrgang bisher nur Beamte zulässt, sollte gegenwärtig nicht von der staatlichen Praxis abgewichen werden. Die Gleichbehandlung von Beamten und Tarifbeschäftigten ist – soweit möglich – auch dem RBS wichtig. Das RBS wird die Öffnung des Qualifizierungslehrgangs für Tarifbeschäftigte für künftige Lehrgänge im Auge behalten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme kehren die betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen, an ihre Stammschule zurück.

2.2 Zustimmung des Landespersonalausschusses

Die Einführung eines städtischen Modells einer modularen Qualifizierung unterliegt gemäß Art. 20 Abs. 3 LfBG zwingend der Zustimmung durch den Landespersonalausschuss (nachfolgend LPA genannt). Das Konzept der Landeshauptstadt München zur Qualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen für die vierte Qualifikationsebene muss daher im Anschluss an die Beschlussfassung noch dem LPA zur Genehmigung vorgelegt werden. Des Weiteren obliegt nach den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes (Art. 22 Abs. 6 BayLBG) die Zulassung einer kommunalen Lehrkraft an einer Erweiterungsprüfung nach § 86 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) zwingend der In-Aussicht-Stellung einer Anerkennung der kommunalen Maßnahme als Qualifizierungsmaßnahme für die vierte Qualifikationsebene. Auf Antrag und unter Vorlage dieser Bescheinigung des LPA erstellt das Staatsministerium eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsamt der jeweiligen Universität.

2.3 Auswahlverfahren

Bei einer die Teilnehmerzahl übersteigenden Zahl an interessierten Fachlehrkräften, die nach Punkt 1 der Anlage 1 teilnahmeberechtigt sind, und folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen erfüllen

- hohe Affinität zur Fachtheorie mit entsprechendem Unterrichtseinsatz in Fachtheorie bzw. in Lernfeldern mit fachtheoretischen Lerninhalten (nachweislich mindestens durchschnittlich fünf Jahreswochenstunden in den drei vorangehenden Schuljahren)
- überdurchschnittliches Prädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung
- explizite Eignungsfeststellung für die Maßnahme durch die Schulleitung, die ggf. aufgrund eines aktuellen Unterrichtsbesuches die hohe Qualität des Unterrichts bestätigt
- Beilage eines Fortbildungsportfolios (insbesondere über pädagogische Fortbildungen)

sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Qualifizierungsmaßnahme stadtintern nach folgenden Kriterien, die sich an die staatlichen Zulassungsvoraussetzungen anlehnen, ausgewählt werden:

- Bedarf in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung an der Schule
- Gesamturteil der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. eines aktuellen Leistungsberichts sowie Stellungnahme der Schulleitung in Verbindung mit der expliziten Eignungsfeststellung
- Erreichte Besoldungsgruppe (= Reihung absteigend, beginnend mit der höchsten Besoldungsgruppe A 13)
- Höhe des bisherigen, durchschnittlichen Einsatzes (nachweislich mindestens durchschnittlich fünf Jahreswochenstunden in den jeweils letzten drei Schuljahren) in Fachtheorie (= Reihung absteigend)

2.4. Turnus der modularen Qualifizierung

Das Staatsministerium bietet den staatlichen Lehrkräften die modulare Qualifizierung in einem dreijährigen Turnus an, wobei sich erst nach dem Auslaufen der einen Maßnahme die Folgemaßnahme anschließt. Die Landeshauptstadt München übernimmt grundsätzlich diesen Turnus, was bedeutet, dass nach Auslaufen der ersten Maßnahme zum Ende des Schuljahres 2018/2019 die zweite Maßnahme zum Schuljahr 2019/2020 startet. Im Bedarfsfall kann auch von diesem Turnus abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Einrichtung eines entsprechenden Seminars durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

3 Kosten und Refinanzierung

3.1 Kosten

Die Kosten, die im Rahmen der modularen Qualifizierung städtischer Fachlehrkräfte anfallen, unterteilen sich in drei Kategorien:

3.1.1 Anrechnungsstunden bei zehn teilnehmenden Lehrkräften, dadurch entstehender Ausfall des Lehrpersonalkostenzuschusses

Um den Fachlehrerinnen und Fachlehrern die Vorbereitung auf die Staatsprüfung (universitäre Qualifizierung) zu ermöglichen, werden ihnen, entsprechend den staatlichen Regelungen, fünf Anrechnungsstunden pro Schuljahr gewährt. Diese können durch die Lehrkraft auch insgesamt in einem Schuljahr in Anspruch genommen werden.

Um den Besuch von Fachsitzungen (schulpraktische Qualifizierung) zu ermöglichen, werden vier Anrechnungsstunden pro Lehrkraft gewährt.

Es ergeben sich folgende durchschnittliche Zahlen:

Abschnitte	universitäre Qualifizierung		schulpraktische Qualifizierung
	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Schuljahr			
Gesamtzahl der Anrechnungsstunden bei 10 Teilnehmenden	50	50	40

Tabelle 1: Anzahl der Anrechnungsstunden

Der vom Staatsministerium für die Berechnung des Lehrpersonalkostenzuschusses (= LPZ) ermittelte Wert einer Jahreswochenstunde in der dritten Qualifikationsebene liegt bei 2230,29 Euro. Der Personalkostenzuschuss wird in Höhe von 70 v.H. des Betrages der Jahreswochenstunde gewährt, somit ergibt sich ein LPZ in Höhe von 1561,20 Euro pro Stunde. Da dieser aber nicht für die oben angeführten Anrechnungsstunden gewährt wird, entgehen der Stadt Einzahlungen in Höhe des errechneten LPZ multipliziert mit der Gesamtzahl der in Anspruch genommenen Anrechnungsstunden pro Schuljahr (siehe Tabelle 2).

3.1.2 Ungedeckter Pflichtunterricht

Durch die Teilnahme von max. zehn Lehrkräften an der modularen Qualifizierung und die Anzahl der dadurch in Anspruch genommenen Anrechnungsstunden ergibt sich ungedeckter Pflichtunterricht in Höhe von max. 50 Wochenstunden (jeweils in den ersten beiden Schuljahren) bzw. von max. 40 Wochenstunden (im letzten Schuljahr). Dieser wird in der Regel durch die Neueinstellung befristet beschäftigter Lehrkräfte abgedeckt. Die Vergütung für diese Lehrkräfte richtet sich entsprechend den derzeit noch angewandten Regelungen nach Entgeltgruppe 9 TVöD (JMB 2015: 65.030,00 Euro).

Bei einer zugrunde zu legenden Unterrichtspflichtzeit von 27 Wochenstunden kostet

die Einzelstunde 2.408,52 Euro. Die Gesamtkosten pro Schuljahr errechnen sich folglich aus der Zahl der ungedeckten Unterrichtsstunden multipliziert mit den Kosten pro Einzelstunde der neu eingestellten Lehrkraft (siehe Tabelle 2).

3.1.3 Seminar

Die kommunalen Lehrkräfte werden (erstmalig) im Schuljahr 2018/2019 am staatlichen Studienseminar, ggfs. sogar an einer städtischen beruflichen Schule, gegen Kostenersatz teilnehmen. Die Höhe dieser Kosten, die vom Freistaat Bayern in Rechnung gestellt werden, ist jedoch derzeit noch nicht abschätzbar.

Für die Teilnahme an den insgesamt 20 Fachsitzungen während der schulpraktischen Qualifizierung können ggfs. noch Kosten durch Inanspruchnahme von Fahrtkostenerstattung anfallen. Ausgehend von München als wahrscheinlichem Seminarstandort und der Nutzung des MVV durch die teilnehmenden Lehrkräfte können sich ggf. weitere Kosten in Höhe von ca. 2.700 Euro ergeben (berechnet aus dem Mittel der Fahrtkosten der Zone 2 und 3 für die Hin- und Rückreise).

3.1.4 Zusammengefasst ergeben sich folgende Gesamtkosten:

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
Entgehender LPZ für Anrechnungsstunden	78.060,00 €	78.060,00 €	62.448,00 €	218.568,00 €
Seminar (Kostenersatz)	./.	./.	noch unklar	noch unklar
JWS der befristeten Lehrkräfte (aufgrund des durch die Inanspruchnahme der Anrechnungsstunden freiwerdenden Bedarfs 1. und 2. Jahr 50 JWS / 3. Jahr 40 JWS)	120.425,93 €	120.425,93 €	96.340,74 €	337.192,60 €
Summe	198.485,93 €	198.485,93 €	158.788,74 €	555.760,60 €

Tabelle 2: Gesamtkosten der Maßnahme

3.2 Refinanzierung

Bei den befristet beschäftigten Lehrkräften besteht eine Refinanzierungsmöglichkeit durch den LPZ, der, wie oben bereits erläutert, bei 1561,20 Euro pro Stunde liegt.

Über die Dauer der Gesamtmaßnahme ergeben sich somit folgende Erlöse:

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
LPZ für JWS der befristeten Lehrkräfte	78.060,00 €	78.060,00 €	62.448,00 €	218.568,00 €

Tabelle 3: Refinanzierung durch LPZ

Der Ausfall des Lehrpersonalzuschusses für die gewährten Anrechnungsstunden der an der Modularen Qualifizierung teilnehmenden Lehrkräfte und der Lehrpersonalzuschuss, den das RBS für die befristet beschäftigten Vertretungslehrkräfte erhält, gleichen sich aus. Eine einnahmenseitige Anpassung des Haushalts ist nicht erforderlich.

3.3 Finanzierungsbedarf

Bei Gegenüberstellung der anfallenden Kosten mit den Erlösen ergibt sich folgender Finanzierungsbedarf, der über bereits vorhandene Budgetmittel im Bereich der Personalauszahlungen für "Schulen" abgedeckt wird.

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
Kosten	120.425,93 €	120.425,93 €	96.340,74 €	337.192,60 €

Tabelle 4: Finanzierungsbedarf, aufgeteilt nach Schuljahren

Über die Gesamtdauer der Maßnahme ergibt sich somit aktuell ein durchschnittlicher Finanzierungsbedarf von ca. 33.800 Euro pro teilnehmender Lehrkraft. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass ggf. noch die Kosten für die Teilnahme am staatlichen Studienseminar hinzugerechnet werden müssen. Die Aufteilung der Seminarkosten zwischen der Stadt München und der Stadt Nürnberg erfolgt hierbei anteilig zur Anzahl der jeweils teilnehmenden Lehrkräfte.

Umgerechnet auf die einzelnen Kalenderjahre ergibt sich folgende Darstellung:

Kalenderjahre	2016	2017	2018	2019
Kosten	40.141,98 €	120.425,93 €	112.397,53 €	64.227,16 €

Tabelle 5: Finanzierungsbedarf, aufgeteilt nach Kalenderjahren

4 Finanzierung

4.1 Kosten

Die Finanzierung der anfallenden Personalauszahlungen erfolgt über das bereits vorhandene Personalauszahlungsbudget im Bereich der "Schulen".

	dauerhaft	einmalig	befristet von 2016 bis 2019
Summe zahlungswirksame Kosten			
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			40.141,98 € in 2016 120.425,93 € in 2017 112.397,53 € in 2018 64.227,16 € in 2019 Finanzierung aus dem vorhandenen Budget "Schulen"
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			50 Anrechnungsstunden (bzw. 1,85 VZÄ) im Schuljahr 2016/2017 und 2017/2018 40 Anrechnungsstunden (bzw. 1,48 VZÄ) im Schuljahr 2018/2019

4.2 Nutzen/Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit lassen sich nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffern. Wie in der Vorlage beschrieben, handelt es sich hier um eine Personalentwicklungsmaßnahme für Lehrkräfte der 3. Qualifikationsebene. Gleichzeitig dient dieses Aufstiegsverfahren dem Personalerhalt und sichert ggf. den Bedarf in Mangelfächern.

5 Produktzuordnung

Die dargestellte Maßnahme führt zu keiner Erhöhung der Produktkostenbudgets bzw. der Produktauszahlungsbudgets (zahlungswirksam), da die Finanzierung aus vorhandenen Budgetmitteln erfolgt.

6 Unabweisbarkeit der Maßnahme

Die dargestellten Maßnahmen sind im Hinblick auf das im September beginnende neue Schuljahr unabweisbar und somit zeitgerecht umzusetzen. Der Beginn der modularen Qualifizierung ist zum Schuljahresbeginn 2016/2017 zwingend notwendig, da das Studienseminar im dritten Jahr der Qualifizierungsmaßnahme zwingend an das Schuljahr 2018/2019 gebunden ist.

Das staatliche Studienseminar wird ausschließlich im Schuljahr 2018/2019 angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme der städtischen Lehrkräfte am Studienseminar ist die zweijährige universitäre Qualifizierung. Diese zwingende Zeitvorgabe kann nur eingehalten werden, wenn die universitäre Qualifizierung zum Schuljahresbeginn 2016/2017 startet.

Der Referatspersonalrat wurde beteiligt. Die Stellungnahme und das Antwortschreiben liegen bei (siehe Anlagen 4 und 5).

Der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat wurde der Beschluss zur Kenntnis übermittelt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt der Übernahme des staatlichen Konzepts durch das RBS als Modell zur modularen Qualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen für die vierte Qualifikationsebene zu.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das vorliegende Konzept dem Bayerischen Landespersonalausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die modulare Qualifizierung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen wird erstmals zum Schuljahresbeginn 2016/2017 angeboten und erfolgt danach grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus. Im Bedarfsfall kann auch davon abgewichen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ein entsprechendes Seminar einrichtet.
4. Bei einem die Teilnehmerzahl übersteigenden Bewerberkreis erfolgt die Auswahl nach den unter Punkt 2.3 dargestellten Kriterien.
5. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die SV-Stellen (keine Stellenplanausweitung) für max. 50 Wochenstunden (im Schuljahr 2016/2017 und 2017/2018) bzw. für max. 40 Wochenstunden (im Schuljahr 2018/2019) einzurichten sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
Die Finanzierung erfolgt aus dem vorhandenen Personalauszahlungsbudget "Schulen".
Die Produktkostenbudgets bzw. Produktauszahlungsbudgets (zahlungswirksam) bleiben aufgrund der Finanzierung aus dem vorhandenen Budget unverändert.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GL 11

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS- B**
An RBS – GL 2
An RBS - GL 4.3 (sofern es sich um Beschlüsse mit Personalressourcen handelt)
z. K.

Am